

07.05.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3267 vom 19. März 2009
der Abgeordneten Sigrid Beer und Monika Düker Grüne
Drucksache 14/8862

Was hält die Landesregierung von Schießständen in NRWs Schulen?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3267 mit Schreiben vom 5. Mai 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aus verschiedenen Quellen ist uns bekannt, dass es in NRW Schulen gibt, in deren Kellerräumen Schießstände von Schützenvereinen eingerichtet sind, die auch regelmäßig genutzt werden. Allein in Gelsenkirchen war dies im Jahr 2002 in sechs Schulen der Fall. Dort werden, so ergab eine Abfrage der Stadt Gelsenkirchen bei den Schützenvereinen, auch Waffen sowie zum Teil Munition gelagert. Dafür gibt es Auflagen, deren Einhaltung auch durch die Polizeibehörden kontrolliert werden. Ebenso müssen die Räumlichkeiten ausreichend gegen unbefugtes Betreten geschützt werden, doch haben in der Vergangenheit bereits Einbrüche in solche Anlagen stattgefunden, bei denen Waffen entwendet wurden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Schießstätten bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörden nach § 27 Waffengesetz (WaffG). Waffenbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörden. Die Erlaubnis für das Betreiben einer Schießstätte darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht bzw. Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen abgeschlossen hat.

Datum des Originals: 05.05.2009/Ausgegeben: 12.05.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ein waffenbehördliches Erlaubnisverfahren nach § 27 WaffG setzt rein tatsächlich voraus, dass der Schießstättenbetreiber (z.B. Schießsportverein) über Räumlichkeiten auf einer Liegenschaft verfügt, in der er die Schießstätte einzurichten beabsichtigt. Die Entscheidung über das zur Verfügung stellen der Räumlichkeit trifft der Eigentümer der Liegenschaft und damit in der Regel der kommunale Schulträger.

1. *Wie viele Schießanlagen gibt es in Schulen in NRW und in welchen?*

Die Tatsache, dass eine Schießstätte in einem Schulgebäude eingerichtet ist, wird landesweit nicht zentral erfasst. Insgesamt gibt es in Nordrhein-Westfalen ca. 5600 ortsfeste Schießstätten. Einzelheiten zu der Frage, auf bzw. in welchen Liegenschaften sie sich befinden, können im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

2. *Wie viele Einbrüche in solche Anlagen gab es in den vergangenen zehn Jahren und was wurde dabei entwendet?*

Die spezielle Tatörtlichkeit „Schule“ wird erst seit dem 01.01.2008 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Über Straftaten an Schulen können daher für den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Zehnjahreszeitraum keine Angaben gemacht werden.

Bezogen auf die in der Kleinen Anfrage bereits erwähnten sechs Schulen in Gelsenkirchen konnte Folgendes festgestellt werden. Recherchierbar waren dort drei Einbrüche in verschiedenen Schulen im Jahr 2005. In zwei Fällen wurden Waffen und Munition entwendet; im dritten Fall ist nur der Diebstahl von Bargeld verzeichnet.

3. *Sind die Schulleitungen jeweils über Art und Umfang der im Schulgebäude gelagerten Waffen und Munition informiert?*

Außerhalb des Schulbetriebes üben Schulleitungen in den Gebäuden des Schulträgers kein Hausrecht aus. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Schulleitungen Einzelheiten von in Schießstätten gelagerten Materialien bekannt sind.

4. *Wie bewertet die Landesregierung das Vorhandensein von Schießanlagen in Schulgebäuden, insbesondere angesichts des Amoklaufs eines Schülers am 11. März 2009 in Winnenden?*

Es besteht kein Zusammenhang zwischen in Schulgebäuden verorteten Schießständen und den Ereignissen in Winnenden. Dessen ungeachtet ist es schulpolitisch wünschenswert, dass Schießstände nicht in Schulgebäuden untergebracht sind. Angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit der Schulen sich in kommunaler Trägerschaft befindet, ist dieser Aspekt jedoch konkret und vor Ort mit dem Schulträger abzustimmen, um konstruktive, allseits akzeptierte Lösungen zu finden. Die Landesregierung ist bereit, an dieser Diskussion im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mitzuwirken.